



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Meinungsfreiheit im Strafvollzug**

Ein Strafgefangener schrieb in einem Brief an seine Großnichte und ehemalige Verlobte Bemerkungen über einen vorgesetzten Mitarbeiter in der Kfz-Werkstatt seiner JVA und bezeichnete ihn als "das echte Arschloch, ... über das jeder lästert, weil es echt ein Prolet sein soll". Und Bayern nannte er einen "scheiß Nazi- und Bullenstaat". Diesen Brief hielt die JVA wegen "Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt" gemäß Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 BayStVollzG an, da er herabwürdigende Äußerungen und Schilderungen enthalte.

Dagegen wehrte er sich vor der StVK und dem Bayerischen Obersten Landesgericht vergeblich. Schließlich erhob er Verfassungsbeschwerde.

Das BVerfG hielt die Beschwerde für begründet. Er sei in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG verletzt.

Die vorangegangenen Beschlüsse hätten Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf Meinungsfreiheit in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Vertraulichkeitsschutz nicht hinreichend Rechnung getragen. Zum Schutz der Privatsphäre und der Kommunikation mit Familienangehörigen und Vertrauenspersonen, zu denen auch seine ehemalige Verlobte zähle, gehöre es auch, dass er mit Personen seines besonderen Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen und ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen verkehren könne. Gerade bei Äußerungen gegenüber Familienangehörigen und Vertrauenspersonen stehe oft weniger der Aspekt der Meinungskundgabe und der Einwirkung auf die Meinungsbildung Dritter als der Aspekt der Selbstentfaltung im Vordergrund. Dabei könne es auch zu Äußerungsformen kommen, die sich der Einzelne gegenüber Außenstehenden oder in der Öffentlichkeit nicht gestatten würde.

Aus den im Brief enthaltenen Äußerungen dürften keine den Strafgefangenen belastenden Folgerungen gezogen werden. Der Kreis möglicher Vertrauenspersonen ist nicht auf Ehegatten oder Eltern beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf ähnlich enge – auch rein freundschaftliche – Vertrauensverhältnisse. Der Schutz hier beziehe sich nicht auf das bei beleidigenden Äußerungen betroffene Rechtsgut der persönlichen Ehre, sondern auf den persönlichkeitsrechtlichen Schutz einer Sphäre vertraulicher Kommunikation.

*BVerfG (1.K.d. Zweiten Senats), Beschl. v. 17.03.2021 – 2 BvR 194/20*

### Praxishinweis:

1. Auch beleidigend formulierte Äußerungen in Briefen an Vertrauenspersonen gefährden nicht ohne Weiteres die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung.
2. Aus ihnen dürfen keine den Briefschreiber belastende Folgerungen gezogen werden.
3. Zu Vertrauenspersonen, mit denen die Kommunikation besonders geschützt ist, können auch Freunde zählen.
4. Bei beleidigend erscheinenden Äußerungen ist danach zu unterscheiden, ob sie die Meinungsbildung Dritter beeinflussen sollen oder können, oder ob es sich eher um Selbstreflexionen und Formen der Selbstentfaltung handelt.